

4. ob nicht, im Falle von Ehen zwischen einem schweizerischen und einem ausländischen Gatten die Kinder in jedem Falle den Namen des schweizerischen Elternteils zu tragen hätten;
5. ob nicht die Nachkommen von bereits eingebürgerten Personen mit typisch ausländischen Namen angehalten werden sollten, nun einen dem schweizerischen Sprachgebrauch angepassten Namen zu übernehmen.

Mitunterzeichner: Steffen (1)

**515/86.943 I Ruf-Bern – Selbstklebeadressen der Parlamentarier (9. Oktober 1986)**

Im Zusammenhang mit der Abgabe der Selbstklebeetiketten mit den Adressen aller National- und Ständeräte durch das Generalsekretariat der Bundesversammlung wird das Büro um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Nach welchen Grundsätzen – und allenfalls zu welchem Preis – werden die erwähnten Selbstklebeetiketten durch das Generalsekretariat der Bundesversammlung an welche Empfänger herausgegeben?
2. Besteht hinsichtlich dieser Frage ein Reglement, oder handelt es sich bei der bisherigen Praxis, die Adressetiketten sehr wohl an Wirtschaftsverbände und andere Interessenorganisationen abzugeben, Parlamentarier mit entsprechenden Begehren jedoch abzuweisen, um eine gewohnheitsrechtliche Regelung?
3. An welche Organisationen (und allenfalls Einzelpersonen) wurden die Selbstklebeadressen in den letzten drei Jahren durch das Generalsekretariat herausgegeben? (Es wird eine detaillierte Liste mit den Namen der Empfänger, den Daten der Abgabe der Etiketten und – soweit bekannt – dem Inhalt des Verandes gewünscht).
4. Wie rechtfertigt das Büro die befremdende Tatsache, dass private Interessenverbände und andere parlamentsexterne Organisationen bei der Abgabe der Selbstklebeadressen gegenüber den Parlamentariern – also den eigentlichen «Hausherren (und -damen)» – bevorzugt behandelt werden?
5. Teilt das Büro die Ansicht, die Mitglieder beider Räte sollten jederzeit – ohne Verzug und Begründung – die Selbstklebeetiketten mit den Adressen der Parlamentarier beziehen können – allenfalls gegen die Vergütung der Selbstkosten?
6. Ist das Büro bereit, dem Generalsekretariat in diesem Sinne Weisungen zu erteilen bzw. ein diesbezügliches Reglement zu erlassen, um willkürliche Entscheidungen inskünftig auszuschliessen?

Mitunterzeichner: Steffen (1)

**516/86.968 P Ruf-Bern – Radio und Fernsehen. Sendezeit für politische Parteien (11. Oktober 1986)**

Der Bundesrat wird ersucht, die Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in dem Sinne zu ergänzen, dass die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien an Radio und Fernsehen monatlich mindestens je zehn Minuten Sendezeit erhalten, über die sie zwecks Kontakts mit dem Bürger sowie zur verbesserten Erfüllung ihrer Informationsaufgabe frei verfügen und die sie selbst gestalten können. Den gesamtswiss. organisierten Parteien müssten die elektronischen Medien der SRG in allen drei Senderegionen zugänglich gemacht werden. Parteien und Gruppierungen, die nur in einzelnen Landesteilen oder Kantonen organisiert sind, wäre lediglich in den SRG-Sendeanstalten ihrer Sprachregion(en) Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

Mitunterzeichner: Steffen (1)

**517/86.969 P Ruf-Bern – Soldatenbuch. Wiedereinführung (11. Oktober 1986)**

Der Bundesrat wird ersucht, die Wiedereinführung des Soldatenbuches und dessen Abgabe an die Schweizer Wehrmänner zu prüfen.

Eine Neuauflage des von 1958 bis 1974 an die Truppe verteilten Informationswerkes sollte inhaltlich u. a. folgenden Zielsetzungen besonderes Gewicht beimessen:

- Stärkung des schweizerischen Heimatbewusstseins, der geistigen Landesverteidigung und der Wehrbereitschaft;

- Vertiefung des staatsbürgerlichen, geschichtlichen und militärischen Wissens.

Mitunterzeichner: Steffen (1)

**518/86.970 I Ruf-Bern – Trans K-B. Zahlungen der «Winterthur-Versicherung» (11. Oktober 1986)**

Gemäss Presseberichten haben Dr. Hans W. Kopp (Verwaltungsratspräsident) und weitere beklagte Verwaltungsräte der Trans K-B mit den Gläubigern dieser Pleitefirma einen Vergleich über die Zahlung eines Schadenersatzbetrages von 4,5 Millionen Franken abgeschlossen. Die Zahlung des Löwenanteils dieser Summe habe die «Winterthur-Versicherung» als Haftpflichtversichererin von Dr. Kopp übernommen.

In Hinblick darauf, dass der Bund, gestützt auf Artikel 34 Absatz 2, Artikel 34<sup>bis</sup> und Artikel 37<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, am 23. Juni 1978 ein Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen erlassen hat, wonach der Bund insbesondere zum Schutze der Versicherten die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen ausübt (Art. 1), stelle ich dem Bundesrat im Zusammenhang mit den erwähnten Zahlungen der «Winterthur-Versicherung» die folgenden Fragen:

1. Übt der Bund durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, insbesondere durch das Bundesamt für Privatversicherungswesen, auch die Aufsicht über Versicherer für Berufshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte und Verwaltungsräte aus, im speziellen auch über die «Winterthur-Versicherung»?
2. Ist es – insbesondere unter Hinweis auf Artikel 20 des genannten Gesetzes – richtig, dass sich die Prämien der Versicherten allgemein erhöhen können, wenn sich die Beträge für zu zahlenden Schadenersatz erhöhen?
3. a. Liegt ein Missstand nach Artikel 17 Absatz 2 vor, wenn eine Versicherung gegen den klaren Wortlaut der Versicherungsbedingungen für einen Versicherten eine Schadenersatzsumme in Millionenhöhe zahlt?  
b. Werden durch eine solche, gegen die Versicherungsbedingungen verstossende Zahlung in Millionenhöhe nicht die Interessen der Versicherten gefährdet, indem sie z. B. Gefahr laufen, höhere Prämien zahlen zu müssen?
4. Hat das zuständige Bundesamt geprüft,  
a. ob die erwähnte Zahlung durch die «Winterthur-Versicherung» an Dr. Kopp erfolgt ist und in welcher Höhe?  
b. ob die Zahlung aufgrund eines Vergleiches geleistet worden ist, dem die Ausführungen der «Klageschrift der Trans K-B-Pleite» zugrunde lagen, wie sie auszugsweise in der «Schweizer Illustrierten» vom 26. Mai 1986 wiedergegeben sind?  
c. ob die Versicherungsbedingungen durch die «Winterthur-Versicherung» verletzt worden sind, falls die Schäden aus strafbaren Handlungen von Herrn Dr. H. W. Kopp-Iklé-herrühren sollten?
5. Hat das zuständige Bundesamt geprüft, oder wird es prüfen, ob nicht im vorliegenden Fall die «Winterthur-Versicherung» ihre Pflichten verletzt, wenn sie nicht abklärt, ob strafbare Handlungen von Dr. H. W. Kopp vorliegen?
6. Ist das Bundesamt bereit zu prüfen, ob nicht die Justiz strafbare Handlungen vertuscht, und ob nicht Frau Bundesrätin Kopp direkt oder indirekt – zugunsten ihres Ehegatten – dagegen Einfluss nimmt, dass die «Winterthur-Versicherung» eine (allfällig unrechtmässige) Zahlung in der erwähnten Angelegenheit an Dr. Kopp leistet, nachdem auch die «Schweizer Illustrierte» vom 26. Mai 1986 «einen schnellen Vergleich» aus Rücksicht auf die Interessen von Bundesrätin Kopp vermutete?
7. Ist das Bundesamt bereit zu untersuchen, ob die «Winterthur-Versicherung» eine unrechtmässige Zahlung an Dr. Kopp vorgenommen hat, aufgrund einer von der Schweizerischen Bankgesellschaft vorgängig geleisteten Bankgarantie?

**519/86.938 M Ruffy – Bodenstatistik (9. Oktober 1986)**

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erhebung der Daten, die den Boden betreffen, ein zuverlässiges System zu schaffen.

Dieses System sollte es erlauben, die Entwicklung der Bodennutzung, die Verteilung des Grundeigentums nach grossen Eigentümerkategorien und die Bodenpreise je Nutzungsart zu messen.

Darüber hinaus wird der Bundesrat beauftragt, die Kantone in ihren Bemühungen zur allgemeinen Einführung der automatischen Registrierung (Digitalverfahren) der Nutzungspläne der Gemeinden zu unterstützen. Dieses Verfahren ist für eine sinnvolle Bodennutzung unersetzlich.

**Mitunterzeichner:** Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Berger, Bircher, Borel, Bratschi, Brélaz, Bühler-Tschappina, Bundi, Carobbio, Chopard, Christinat, Clivaz, Cottet, Cotti Flavio, Darbelley, Deneys, Dünki, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Fetz, Frey, Friedli, Früh, Gloor, Grassi, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Hofmann, Hösl, Hounard, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Kühne, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Maeder-Appenzell, Magnin, Martignoni, Martin, Mauch, Meyer-Bern, Morf, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Nauer, Nebiker, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Ogi, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reichling, Reimann, Renschler, Riesen-Freiburg, Robbiani, Ruch-Zuchwil, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Salvioni, Savary-Freiburg, Schnyder-Bern, Segmüller, Seiler, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Weber Monika, Weber-Arbon, Weder-Basel, Widmer, Zehnder, Ziegler, Zwingli, Zwygart (86)

#### 520/85.538 I Rüttimann – Tierschutzgesetz. Übergangsregelung für Geflügel (16. September 1985)

Auf Ende 1991 läuft die zwölfjährige Übergangsregelung zur Einführung des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 ab. Die schweizerischen Legehennenhalter werden durch das neue Gesetz besonders stark betroffen. In einer Zwischenphase (Ende 1986) muss die Besatzsdichte der Batterien reduziert werden. Auf Ende 1991 wird die Batteriehaltung verboten.

Auch nach diesem Termin sollen aber die inländischen Hühnerhalter gemäss Eier-Ordnung bis zu 65 Prozent des Eierbedarfs produzieren können. Nach Artikel 73 Absatz 2 der Tierschutz-Verordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981 muss der Tierhalter der kantonalen Behörde bereits bis Ende 1986 einen Zeitplan mit den beabsichtigten Massnahmen vorlegen. Die Behörde genehmigt den Zeitplan und überwacht die Durchführung.

Seit einigen Jahren werden deshalb verschiedene Alternativhaltungssysteme entwickelt, ausprobiert und von der beratenden Kommission des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) überprüft, ohne dass heute schon absehbar wäre, welche der Haltungssysteme vom Tierschutz akzeptiert und vom BVET definitiv freigegeben werden. Die Tierhalter, die für die Umstellung erhebliche Investitionen tätigen müssen, geraten deshalb in Zeitnot, wenn sie bis Ende 1986 die beabsichtigten Massnahmen vorlegen müssen. Zudem soll noch nicht in allen Kantonen die obengenannte Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ernannt sein.

Der schleppende Gang der Dinge ist wohl darauf zurückzuführen, dass an keiner der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten Geflügelforschung betrieben wird. Zwar sind an der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen (SGS) erfreuliche Ansätze vorhanden. Diese trägt hingegen den Status einer Stiftung, und es fehlt ihr daher die notwendige finanzielle Unterstützung des Bundes.

Ich stelle daher dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Glaubt er, dass es der Stallbaukommission des BVET möglich ist, auf Ende 1986 auf diesem Gebiet klare Verhältnisse zu schaffen?
2. Sind auch die Kantone bis Ende 1986 bereit, die Genehmigung und Überwachung durchzuführen?
3. Wenn nicht, ist der Bundesrat bereit, dem Parlament eine Verlängerung der Übergangsordnung zu beantragen?
4. Ist er bereit, die finanzielle Unterstützung der Geflügelzuchtschule zu verstärken oder ihr gar den Status einer Forschungsanstalt zu geben?

**Mitunterzeichner:** Hofmann, Humbel, Jung, Kühne, Neuenschwander, Reichling, Risi-Schwyz, Ruckstuhl, Savary-Freiburg, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern (11)

#### 521/86.498 I Rüttimann – Notrufnummern. Koordination (17. Juni 1986)

Die telefonischen Notrufnummern: 117 (Polizei), 118 (Feuer-

wehr) und 144 (Sanität) haben sich in unserem Land gut eingebürgert. Leider besteht für den Abruf dieser drei Notdienste keine internationale oder doch mindestens europäische Koordination.

Die Schweiz ist als ausgesprochenes Touristen- und Reiseland von dieser Tatsache besonders betroffen. Bei Brandausbruch in einem Hotel als Beispiel können dadurch wertvolle Minuten verloren gehen. Dasselbe trifft zu bei der Verbrechensbekämpfung oder in der Hilfsleistung bei Verkehrs- oder anderen Unfällen. Einheitliche Rufnummern könnten unerspiessliche Diskussionen und sprachliche Verständigungsschwierigkeiten weitgehend ausschalten und so die Hilfsleistungen entscheidend verbessern.

Unser Land als Sitz des Weltpostvereins und anderer internationaler Organisationen (z. B. IKRK) wäre in der Lage, hier einen Impuls auszulösen.

Ich frage daher den Bundesrat an:

Ist er bereit, seine durch diese Sonderstellung vorgegebenen, aber auch seine diplomatischen Beziehungen einzusetzen, um auf diesem Gebiet eine baldmöglichste internationale Koordination zu erreichen?

**Mitunterzeichner:** Allenspach, Blunschy, Camenzind; Columberg, Eisenring, Fischer-Sursee, Humbel, Iten, Jung, Kühne, Müller-Wiliburg, Neuenschwander, Risi-Schwyz, Röthlin, Sager, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Segmüller, Seiler, Wellauer, Ziegler (22)

**1986 9. Oktober:** Die Interpellation wird schriftlich begründet und vom Bundesrat beantwortet; die Diskussion wird verschoben.

#### 522/86.934 P Rüttimann – Nationalstrasse N 4 Wetzwil-Knonau. Linienführung (8. Oktober 1986)

Als Vorschlag zu einer konstruktiven Konfliktlösung wird der Bundesrat eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Behörden der Kantone Zürich und Aargau zu prüfen, ob die Nationalstrasse N 4 im Raum Wetzwil-Hedingen im Interesse der landwirtschaftlichen Bodennutzung, des Immissionsschutzes und der Erhaltung eines wertvollen Landschaftsbildes in einem Tunnel durch den Islisberg (AG) verlegt werden könnte.

**Mitunterzeichner:** Basler, Blunschy, Bürer-Walenstadt, Camenzind, Dirren, Eisenring, Flubacher, Früh, Grassi, Hess, Humbel, Jung, Kühne, Landolt, Mühlmann, Müller-Wiliburg, Neuenschwander, Risi-Schwyz, Ruckstuhl, Sager, Savary-Freiburg, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Segmüller, Stucky, Thévoz, Uhlmann, Weber-Schwyz, Wellauer, Ziegler (31)

#### 523/86.920 I Sager – SRG. Repräsentativität der Trägerschaft (8. Oktober 1986)

Im Hinblick auf Äusserungen und Bestrebungen im Regionalvorstand DRS und seitens des Radiodirektors DRS, mit denen wesentliche Grundlagen der SRG in Frage gestellt sind, werden folgende Fragen an den Bundesrat gerichtet:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, in der Trägerschaft der SRG sowie in deren Gremien müssten möglichst alle Bevölkerungskreise vertreten sein, auch wenn sie den Programmen und der jeweiligen Unternehmenspolitik kritisch gegenüberstehen mögen?
2. Hält der Bundesrat auch dafür, dass die u. a. mit Artikel 8 Absatz 3 der SRG-Konzession angestrebte Repräsentativität der Trägerschaft die Voraussetzung für die der SRG gewährten Privilegien ist (Monopol auf Gebühren und Sendernetze)?
3. Würde es der Bundesrat zulassen, dass die von ihm aufgrund der Konzession in die SRG-Gremien abgeordneten Vertreter durch SRG-Organe auf offizielle Meinungen verpflichtet werden und auf die Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen verzichten müssen?
4. Ist der Bundesrat bereit, mit dem Instrument seiner Ernennungsbefugnis für seine wirkliche Repräsentativität der SRG-Trägerschaft zu sorgen?

**Mitunterzeichner:** Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Basler, Blocher, Bonny, Bürer-Walenstadt, Cantieni, Cincera, Dirren, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Sursee, Flubacher, Geissbühler, Graf, Hari, Hess, Hösl, Humbel, Hunziker, Iten, Landolt, Loretan, Mühlmann, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nef, Neuenschwander, Nussbaumer, Pfund, Reichling, Rutishauser,

## **Herbstsession 1986. Ausserordentliche Oktobersession 1986**

**Session d'automne 1986. Session extraordinaire d'octobre 1986**

**Sessione autunnale 1986. Sessione straordinaria di ottobre 1986**

|          |                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------------------|
| In       | Übersicht über die Verhandlungen                                |
| Dans     | Résumé des délibérations                                        |
| In       | Riassunto delle deliberazioni                                   |
| Jahr     | 1986                                                            |
| Année    |                                                                 |
| Anno     |                                                                 |
| Session  | Herbstsession 1986. Ausserordentliche Oktobersession 1986       |
| Session  | Session d'automne 1986. Session extraordinaire d'octobre 1986   |
| Sessione | Sessione autunnale 1986. Sessione straordinaria di ottobre 1986 |
| Seite    | 1-117                                                           |
| Page     |                                                                 |
| Pagina   |                                                                 |
| Ref. No  | 110 001 539                                                     |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.